

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. Juni 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Partizipations-Zertifikate mit
Jährlicher Verzinsung

bezogen auf

einen Korb bestehend aus
Indizes

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
II. RISIKOFAKTOREN	14
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	14
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	14
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	15
B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	15
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	15
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End).....	16
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	17
4. Preisbildung von Zertifikaten.....	17
5. Zertifikate bezogen auf einen Korb	18
6. Zertifikate mit Währungsrisiko	18
7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	19
8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	20
9. Inanspruchnahme von Kredit	20
10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	20
11. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	20
12. Angebotsgröße.....	21
III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	22
IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE.....	23
A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	23
1. Beschreibung der Wertpapiere	23
2. Berechnungsstelle und Zahlstelle	23
3. Maßgebliche Rechtsordnung.....	23
4. Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	23
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate.....	24
6. Währung der Wertpapieremission.....	24
7. Verbriefung, Lieferung	24
8. Börsennotierung	24
9. Handel in den Zertifikaten	24
10. Bekanntmachungen.....	25
11. Steuern und Abgaben.....	25
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	28
13. Angaben zu den Basiswerten	28
14. Übernahme	39
15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	39
16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	39
B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen.....	44
C. Zertifikatsbedingungen	45
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	71

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 71 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 23. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt angebotenen Zertifikate bereits auf Grundlage mehrerer gemäß dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01.07.2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbiefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate beziehen sich jeweils auf einen Korb bestehend aus Indizes.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate erfolgt auf der Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate sind ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen

sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Bankgeschäftstag nach dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch

Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main Bilanz zum 30. November 2005

Aktiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004	Passiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	43.633,32	II. Gewinnvortrag	3.140.354,69	2.097.464,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.055,87	2.711,02	III. Jahresüberschuss	<u>932.597,09</u>	<u>1.042.889,94</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.152.765,62	4.373.756.494,62		4.124.080,97	3.191.483,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.188.437,34	4.980.863,30	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	37.500,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	123.019,00
			2. Steuerrückstellungen	447.262,01	412.875,66
			3. Sonstige Rückstellungen	<u>350.431,56</u>	<u>283.376,91</u>
				797.693,57	819.271,57
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	72,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	22.899,23
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.518.459.984,29	4.374.749.975,07
			davon aus Steuern EUR 332.939 (Vorjahr EUR 0) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 819.498.372 (Vorjahr EUR 2.424.668.774)		
	<u>2.523.381.758,83</u>	<u>4.378.783.702,26</u>		<u>2.523.381.758,83</u>	<u>4.378.783.702,26</u>

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005**

	2004/2005 EUR	2003/2004 EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	32.703.052,42	35.341.377,60
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-31.145.764,22	-33.658.454,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	73.120,82	1.620.389,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242.591,51	-67.191,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.437.600,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 23.019,00)	0,00	-34.505,13
6. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 114.758,17 (Vorjahr: EUR 86.451,93)	115.433,00	86.881,41
7. Zinsaufwendungen	-728,00	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.502.522,51	1.850.896,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-569.925,42	-808.006,68
10. Jahresüberschuss	932.597,09	1.042.889,94

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zurzeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Unter Bonitätsrisiko versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. daß sie ihren Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann. Anleger sollten daher vor einer Anlage in die von der Emittentin begebenen Wertpapiere eine Beurteilung der Bonität der Emittenten in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte insb. beachtet werden, daß die Emittentin nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist aus diesem Grund durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Ein vollständiger Verlust des in die Wertpapiere investierten Betrages kann insbesondere im Falle einer Insolvenz der Emittentin eintreten. Hierbei ist zu beachten, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Emittentin schließt derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe ab. Im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern ist die Emittentin aus diesem Grunde einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, mit der die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, wie der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer

bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind den jeweiligen nachfolgenden Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Basiswert für unter diesem Basisprospekt begebene Zertifikate ist jeweils ein Korb bestehend aus Indizes.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden.

Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswertes gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate erfolgt auf der Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End)

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate sind ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der

Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags sein.

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maß-

nahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Zertifikaten im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswertes oder deren Bestandteile haben.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten

weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

11. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern

können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

12. Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes erstellt und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Dieser Basisprospekt wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. OHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main bereitgehalten und ist auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Partizipations-Zertifikate mit jährlicher Verzinsung bezogen auf Körbe bestehend aus Indizes wie angegeben in der jeweiligen **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen 1-2 ab Seite 45ff. des Prospektes (die "**Tabelle 1**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate wurden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der jeweiligen **Tabelle 1** auf den Seiten 45ff. zu entnehmen. Die Zertifikate wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmals öffentlich angeboten. Die Verkaufspreise galten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgte an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterlag darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wurde. Effektive Zertifikate wurden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Übertragbarkeit der Zertifikate wird durch das US-amerikanische Wertpapierrecht für europäische Investoren, die keine US-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 sind, nicht eingeschränkt.

8. Börsennotierung

Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Securitised Derivatives, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Ist der Anleger eine natürliche Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und die Kapitalanlage im Privatvermögen hält, unterliegen die laufenden Zins-einkünfte der Einkommensteuer. Die Zinserträge unterliegen dem Zinsabschlag und dem So-lidaritätszuschlag auf den Zinsabschlag. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte wird dem Privatanleger ein Sparerfreibetrag in Höhe von Euro 1.370 (Euro 2.740 bei zusam-menveranlagten Ehegatten) und ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von Euro 51 (Euro 102 bei zusammenveranlagten Ehegatten) gewährt.

Die Kapitalertragsteuer beläuft sich zur Zeit auf 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Stand 01. Juni 2005). Einbehaltene Kapitalertragsteuer wie auch Solidaritätszuschlag auf den Zinsabschlag werden auf die individuelle Einkommensteuer sowie den Solidaritätszuschlag des Anlegers angerechnet und unter Umständen erstattet. -]

Besteuerung der Erträge in Österreich

Natürliche Personen

Erträge aus den Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapie-ren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Dies umfasst fixe oder variable laufende Verzinsungen ebenso wie die im Wertpapier festgelegten Unter-schiedsbeträge zwischen Ausgabewert und Einlösungswert der Zertifikate.

Da sämtliche in diesem Basisprospekt beschriebenen Produkte hinsichtlich des Rückzah-lungsbetrags an die Wertentwicklung eines Indexkorbs gebunden sind und überdies zu Kursen ohne gesonderten Stückzinsenausweis gehandelt werden, gelten für sie die Grundsätze der steuerlichen Behandlung von Indexanleihen. Bei Indexanleihen (IndexZertifikate) oder deri-vativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Roh-stoffen, Rohstofffutures oder darauf bezogenen Indizes oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unter-schiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsge-winn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitaler-trag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswert-papieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinsti-tute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungs-wertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt un-abhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Beim Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern kann ein KEST-Abzug unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt.

Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie (einem Korb von) Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen, Zinssätzen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer

Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes (der Bezugsgrösse) abzustellen. Gemäss dieser Information und der Praxis der inländischen Zahlstellen stellen alle Arten von ausgeschütteten Zinszahlungen bei kapitalgarantierten wie nicht kapitalgarantierten Produkten unabhängig von der Art des Basiswerts EU-QuEST-pflichtige Erträge dar. Bei den kapitalgarantierten Zertifikaten mit aktien- oder rohstoffindexbasket-gelinkter Verzinsung stellen etwaige nicht im voraus zugesicherte oder garantierte Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräusserungsgewinne keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass derartige Erträge aus den Zertifikaten (im Gegensatz zu den Zinserträgen daraus) nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikaten ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Indizes bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von in deutscher Sprache auf den unten in der Tabelle genannten Internetseiten erhältlichen Informationen. Die auf den genannten Internetseiten erhältlichen Informationen, auf deren Grundlage die nachfolgenden Indexbeschreibungen erstellt wurden, wurden von der Emittentin korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den betreffenden Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, daß die hierin enthaltenen Angaben über die Indizes zutreffend und

vollständig sind oder daß kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Basiswertbeschreibung:

Beschreibung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Zertifikate beziehen, werden nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden. Der Index leitet sich von dem Dow Jones EURO STOXX[®] ab, der sich wiederum von dem Dow Jones STOXX[®] TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zur Zeit z.B. über das Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> abgelesen werden. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und die Goldman, Sachs & Co. oHG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "Dow Jones STOXX[®] Index Guide" zu entnehmen, der im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> unter "Index Guide" veröffentlicht ist. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Laufzeit der Zertifikate erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung mit Stoxx Limited

Die Zertifikate werden von STOXX Limited ("STOXX") bzw. DOW JONES & COMPANY INC. ("DOW JONES") weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Weder STOXX noch DOW JONES geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapieren im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und Goldman Sachs & Co. besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX und 11 Unterlizenzgeberin in bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50 Index (Kursindex) und in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von DOW JONES ist. Der vorgenannte Index wird von STOXX bzw. DOW JONES festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf Goldman Sachs & Co. oder die Zertifikate. Weder STOXX noch DOW JONES sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der auszugebenden Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder

STOXX noch DOW JONES haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN UND WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE GOLDMAN SACHS & CO., ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGEND EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN UND VERABREDUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER GOLDMAN SACHS & CO. NICHT BEGÜNSTIGT MIT AUSNAHME DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GOLDMAN SACHS & CO.

Beschreibung des GSCI[®] Excess Return Index

Der Goldman Sachs Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Das englische Wort "Commodities" meint dabei nicht nur "Rohstoffe" im engeren Sinne, sondern umfasst auch z.B. Benzin, Heizöl und Aluminium.

Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Durch seine Konstruktionsweise erhält der Investor also ein repräsentatives und realistisches Bild der möglichen Renditen in den Rohstoffmärkten. Die individuellen Komponenten qualifizieren sich nur dann für die Aufnahme in den In-

dex, wenn gewisse Kriterien hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllt sind. Diese Kriterien sind öffentlich zugänglich und erlauben es, den Index problemlos und kosteneffizient nachzubilden. Grundsätzlich kommen als Anlageinstrumente der an der Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelte GSCI[®]-Futures-Kontrakt, Over-the-Counter-Derivative oder der direkte Erwerb der im GSCI[®] enthaltenen Futures-Kontrakte in Frage.

Der GSCI[®] enthält dabei so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Investierbarkeit in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht: Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, eine kosteneffiziente Abwicklung und echte Investierbarkeit zu ermöglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte. Die derzeit im GSCI[®] eingezogenen Futures-Kontrakte werden an der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX), der International Petroleum Exchange (IPE), der CME, der Chicago Board on Trade (CBT), der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange, Inc. (CSC), der New York Cotton Exchange (NYCE), der Kansas City Board of Trade (KCPT), der Rohstoff Exchange Division der NYMEX (COMEX) und der London Metals Exchange (LME) gehandelt. GSCI[®]- Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des Index stellt sicher, dass der GSCI[®] sowohl über Teilsegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilsegments breit diversifiziert ist. Diese Diversifikation minimiert die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, welche zwar starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, auf Indexebene jedoch abgefedert werden.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] nach Produktion ist für ein repräsentatives Abbild des Rohstoffmarktes unerlässlich. Denn entscheidend für eine repräsentative Messung des Anlageerfolgs ist, daß jeder Einzelwert an dem Kapitalkaufwand gemessen wird, der zum Erwerb dieses Einzelwerts benötigt wird. An den Aktienmärkten erfolgt diese repräsentative Messung des Anlageergebnisses durch Gewichtung der Indizes nach Marktkapitalisierung. Für Rohstoffe existiert kein unmittelbares Gegenstück zur Marktkapitalisierung, zumal Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken auf verschiedene Arten gehalten werden - neben Long-Futures-Positionen gibt es auch Over-the-Counter-Investments, langfristige Festpreiskaufverträge, physische Lagerbestände beim Produzenten etc. Eine umfassende Berechnung des Kapitaleinsatzes für den Erwerb von Rohstoffen über den Zeitraum ihrer Produktion bis zu ihrem Verbrauch ist damit möglich.

Eine Möglichkeit, die Analogie zur Marktkapitalisierung im Aktienbereich herzustellen, besteht darin, die Veränderung des Lagerbestands außer Acht zu lassen und festzustellen, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist. Aus diesem Grund richtet sich die Gewichtung des GSCI[®] nach der Produktion.

Derzeit werden drei GSCI-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index mißt die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind, der Spot-Index mißt das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Somit bieten der Excess Return Index und der Total Return Index eine nützliche Abbildung der Renditen, die der Anleger durch Investitionen in den (GSCI[®]) erhalten kann.

Der GSCI[®] insgesamt bildet ein passives Portfolio von Long-Futures-Positionen ab. Im Gegensatz zu einem passiven Aktienportfolio benötigt ein passives Futures Portfolio allerdings Transaktionen, da Futures-Kontrakte fällig werden und auslaufen. Der GSCI[®] enthält jeweils die zum nächsten Zeitpunkt fällig werdenden Futures Kontrakte. Diese werden kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt. So bildet das Portfolio des GSCI[®] zu jedem Zeitpunkt alle Rohstoff-Futures-Kontrakte ab. Die Prolongation ("**Rollover**") der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag (die Rollover Periode). Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese gerollt werden. Dieser Prozeß läßt sich am einfachsten darstellen, wenn man sich jeweils einen Korb von nächstfälligen Futures- Kontrakten (der "**nächstfällige Korb**") vorstellt, der in einen Korb von zweitnächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**zweitnächstfällige Korb**") gerollt wird. Der GSCI[®] wird berechnet, als ob dieses Rollen am Ende jedes Tages während der Rollover Periode zum täglichen Abwicklungspreis stattfindet.

Das Portfolio wird vom nächstfälligen Korb in den zweitnächstfälligen Korb zu einer Rate von jeweils 20% pro Tag der fünf Tage andauernden Rollover Periode überführt. Bis kurz vor Ende des 5. Geschäftstages eines Monats besteht das gesamte GSCI[®] Portfolio aus dem nächstfälligen Korb von Rohstoff-Kontrakten. Am Ende des 5. Geschäftstages wird das Portfolio dahingehend angepaßt, daß 20% der gehaltenen Kontrakte aus dem zweitnächstfälligen Korb und 80% aus dem nächstfälligen Korb entstammen. Der Rollover Prozeß wird entsprechend am 6., 7., und 8. Geschäftstag eines Monats fortgesetzt, mit einem jeweiligen Verhältnis des nächstfälligen zum zweitnächstfälligen Korb von 60%/40%, 40%/60% und 20%/80%. Am Ende des 9. Geschäftstages eines Monats wird der Rollover komplettiert und das gesamte Portfolio entspricht dem zweitnächstfälligen Korb. Zu diesem Zeitpunkt wird aus dem ehemals zweitnächstfälligen Korb der nächstfällige Korb und zum Zwecke des nächsten Rollovers wird ein neuer zweitnächstfälliger Korb aus den entsprechenden Futures-Kontrakten mit den jeweils nächsten in der Zukunft liegenden Fälligkeiten gebildet.

Alle Rollover werden am Ende eines Geschäftstages durchgeführt. Deshalb besteht das GSCI[®] Portfolio vom 1. bis zum 4. Geschäftstag und während des 5. Geschäftstages (bis zum Ende dieses Tages) aus einem einzigen Korb, dem nächstfälligen Korb. Obwohl der 5. Geschäftstag zur Rollover Periode gehört, wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung vom Vorabend erwirtschaftet. Am 6. Geschäftstag wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung am Ende des 5. Geschäftstages (80% des nächstfälligen Korbes und 20% des zweitnächstfälligen Korbes) erwirtschaftet. Der Rollover wird bis zum 10. Geschäftstag fortgesetzt (wobei das letzte Rollen am Ende des 9. Geschäftstages erfolgt) und die Erträge werden nunmehr auf Grundlage von 100% des neuen nächstfälligen Korbes erwirtschaftet, der bis zum Beginn der nächsten Rollover Periode gehalten wird. Es ist zu beachten, daß der Zeitraum vom Ende des 5. Geschäftstages bis zum Ende des 9. Geschäftstages der einzige Zeitraum ist, während dem der GSCI[®] aus einem Mix von zwei Körben besteht und folglich während dieses Zeitraums pro Rohstoff eventuell mehr als eine Futures-Fälligkeit enthält.

Es verbleibt darzustellen, was exakt das Verhältnis von 80% zu 20% oder ein anderes Verhältnis zwischen den Körben bedeutet. Die Rollover Prozentangaben beziehen sich auf Kontrakte oder Kontraktgrößen, nicht auf Werte. Zum Beispiel besteht der GSCI[®] vor Beginn des Rollovers am 5. Geschäftstag eines Monats nur aus dem nächstfälligen Korb. Dieses Portfolio, in der Nacht zuvor zusammengesetzt und während des 5. Geschäftstages gehalten, hat einen bestimmten Wert in USD. Zum Zwecke des Rollovers wird dieser Dollarwert auf den nächstfälligen und den zweitnächstfälligen Korb verteilt, so daß die Anzahl der Kontrakte oder die Kontraktgrößen des nächstfälligen Korbes 80% der Gesamtmenge und die Kontraktgrößen aus dem zweitnächstfälligen Korb 20% der Gesamtmenge entsprechen. Der Dollarwert der Anteile aus beiden Körben kann auf Grundlage dieser Mengengewichtungen berechnet werden, indem die jeweiligen Mengengewichtungen mit dem Preisen der in jedem Korb enthaltenen Futures-Kontrakte multipliziert werden. Da die Körbe hinsichtlich einiger Rohstoffe Futures-Kontrakte mit verschiedenen Fälligkeiten enthalten können, sind die Preise grundsätzlich sehr ähnlich, aber nicht identisch. Folglich entsprechen die Anteile am Portfoliowert, die in beiden Körben gehalten werden, zwar grundsätzlich aber nicht unbedingt exakt der 80% zu 20% Mengenaufteilung.

Die Weltproduktionsgewichtung des GSCI[®] wird gewährleistet, indem die Mengengewichtung eines Rohstoffes innerhalb eines Korbes proportional zu den Weltproduktionsgewichtungen gehalten wird, die Durchschnittswerten historischer Produktionsstände entsprechen und jährlich aktualisiert werden.

GSCI[®] Sub-Indizes

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI[®] Excess Return Index wird ein eigener Sub-Index berechnet.

Im GSCI[®] Agricultural Excess Return Index sind Terminkontrakte auf die landwirtschaftlichen Rohstoffe Weizen und roter Weizen, Mais, Sojabohnen und Baumwolle sowie Zucker,

Kaffee und Kakao enthalten, die an Terminbörsen wie dem Chicago Board of Trade, der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange in New York, der New York Cotton Exchange oder dem Kansas City Board of Trade gehandelt werden.

Der GSCI[®] Energy Excess Return Index bildet die Entwicklung von Terminkontrakten auf die Rohstoffe West Texas Intermediate (WTI) Rohöl, Brent Crude Rohöl, bleifreies Benzin, Heizöl, Gasöl und Erdgas ab.

Der Subindex GSCI[®] Industrial Metals ER stellt die Entwicklung der Terminkontrakte auf Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel und Zink dar, die alle an der London Metal Exchange gehandelt werden.

In dem GSCI[®] Livestock Excess Return Index sind Terminkontrakte auf die drei Viehkategorien lebende Rinder, Mastrind und mageres Schwein enthalten.

Der GSCI[®] Precious Metals Excess Return Index bezieht sich auf die beiden Edelmetalle Gold und Silber. Die Terminkontrakte auf Gold und Silber werden an einer separaten Division der New York Mercantile Exchange (NYMEX), die den Namen COMEX trägt, gehandelt.

Nähere Informationen zu der aktuellen Zusammensetzung der einzelnen Sub-Indizes finden Sie unter <http://www.gs.com/gsci/>.

Die Bezeichnung und Kenndaten des GSCI[®] Excess Return Sub-Index, auf den sich diese Zertifikate beziehen, lauten wie folgt:

GSCI[®] Indizes	Bloomberg Code	Reuters Ric
GSCI [®] Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER
GSCI [®] Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER
GSCI [®] Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER
GSCI Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER

Die Kurse der GSCI[®] Sub-Indizes werden fortlaufend an New Yorker Bankgeschäftstagen auf den oben angegebenen Bildschirmseiten veröffentlicht.

Weitere Informationen über die GSCI[®] Indizes

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI[®] Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das "The GSCI[®] Manual"). Eine Ausfertigung des jeweils gültigen GSCI Manual kann in den Geschäftsräumen der

Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle eingesehen werden. Nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Da die GSCI® Indizes von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht werden, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, dass die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Disclaimer

Die Produkte werden weder von Goldman, Sachs & Co. noch von einem mit Goldman, Sachs & Co. verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Goldman Sachs") – mit Ausnahme von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH – platziert, begeben, veräußert oder beworben. Goldman Sachs übernimmt gegenüber den Inhabern der Produkte oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die Ratsamkeit eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen, oder im Hinblick darauf, dass der Goldman Sachs Commodity Index oder etwaige Unter-Indizes (einzeln und gemeinsam "GSCI Index") die allgemeine Entwicklung auf den Warenmärkten widerspiegeln. Die Beziehung von Goldman Sachs zu Goldman; Sachs & Co. Wertpapier GmbH besteht allein in der Lizenzierung des GSCI Index, der ohne Berücksichtigung von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder den Produkten von oder im Auftrag von Goldman Sachs festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder der Inhaber der Produkte bei Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des GSCI Index zu berücksichtigen. Goldman Sachs ist nicht verantwortlich für und war nicht beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, des Kurses oder der Anzahl der Produkte, die ausgegeben werden sollen, oder an der Festlegung oder Berechnung der Formel, mit der der Barwert der Produkte bestimmt wird. Goldman Sachs obliegt keine Verpflichtung zur und keine Haftung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Produkte.

GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. GOLDMAN; SACHS & CO. ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, FÜR ERGEBNISSE, DIE VON LIZENZNEHMERN, INHABERN DER PRODUKTE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN BEI VERWENDUNG DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN HIERNACH LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU EINEM ANDEREN ZWECK ZU ERZIELEN SIND. GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH

JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR EINE DURCHSCHNITTLLICHE QUALITÄT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNGEACHTET DESSEN HAFTET GOLDMAN; SACHS & CO. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AUF ERSATZ VON ATYPISCHEN SCHADENSFOLGEN, LEISTET KEINEN STRAFE EINSCHLIEßENDEN SCHADENERSATZ UND HAFTET NICHT FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN AN

Lizenzvereinbarung

Aufgrund eines Vertrages zwischen der Nihon Keizai Shimbun Sha und der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH über die Gewährung einer nichtausschließlichen Lizenz für die Benutzung der Begriffe "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" ist die Emittentin verpflichtet, die folgenden Hinweise zu geben:

"Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" stehen im Eigentum der Nihon Keizai Shimbun Sha.

Die Nihon Keizai Shimbun Sha hat das Recht, den Inhalt des Nikkei Stock Average zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten in Zusammenhang mit und die Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Die Nihon Keizai Shimbun Sha übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang."

Beschreibung des SMI[®] Price-Index

Der SMI[®] (Swiss Market Index) ist ein free float kapitalgewichteter, nicht dividendenkorrigierter Index. Er umfasst als Selektion aus dem SPI[®] maximal 30 der liquidesten hochkapitalisierten Titel von Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein (sog. Blue Chips). Der SMI[®] deckt gegenwärtig rund 90% der Gesamtkapitalisierung ab und wird als Referenz des Schweizer Markts für mehrere Finanzprodukte verwendet. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SMI[®] enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes. Der SMI[®] wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1500 Punkten aufgelegt. Zur Wahrung einer hohen Kontinuität findet bei SMI[®] ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung. Dieses stellt hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität ab. Anpassungen in der Indexzusammensetzung finden in der Regel einmal pro Jahr statt.

Das Produkt wird in keiner Weise durch SWX Swiss Exchange gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen. SWX Swiss Exchange gibt keine ausdrückliche oder impli-

zierte Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich eines Investments in die Produkte. SMI[®] ist ein registriertes Markenzeichen der SWX Swiss Exchange und jede Nutzung desselben ist gebührenpflichtig.

Beschreibung des S&P 500[®] Index

Der S&P 500[®] Index (der "Index") setzt sich aus Aktien von 500 Gesellschaften zusammen, die an der New York Stock Exchange ("NYSE"), der American Stock Exchange ("AMEX") oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations ("NASDAQ") gehandelt werden. Der Index repräsentiert alle wichtigen Branchen der US-Wirtschaft und ist eine der am meisten verwendeten Messgrößen für die Wertentwicklung von US-Aktien. Die im Index enthaltenen Gesellschaften werden nach Größe, Liquidität und Branchenzugehörigkeit ausgewählt. Der Index ist marktkapitalisierungsgewichtet (die Marktkapitalisierung wird berechnet, indem der Aktienkurs mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien multipliziert wird), d.h. das Gewicht jeder im Index enthaltenen Aktie entspricht ihrem verhältnismäßigen Marktwert. Die Eigentumsverhältnisse an den ausgegebenen Aktien jeder Gesellschaft werden genau überprüft, um die Aufnahme von Gesellschaften, die von wenigen Anteilseignern kontrolliert werden, auszuschließen. Um eine hohe Liquidität sicherzustellen, wird der Börsenumsatz der Aktie jeder Gesellschaft auf täglicher, monatlicher und jährlicher Basis analysiert. Daneben wird die Finanz- und Geschäftslage jeder Gesellschaft eingehend geprüft, um zu gewährleisten, dass nur relativ stabile Gesellschaften aufgenommen werden und der Wechsel der Gesellschaften gering bleibt. Im Falle einer Fusion, Übernahme, eines Konkurses, einer Restrukturierung oder eines anderen Ereignisses, durch das sich die Kapitalverhältnisse einer im Index enthaltenen Gesellschaft ändern, wird untersucht, ob die betreffende Gesellschaft weiterhin in dem Index enthalten bleiben kann oder nicht. Eine Gesellschaft kann aus dem Index entfernt werden, falls sie die jeweils aktuellen Kriterien für eine Aufnahme nicht mehr erfüllt und/oder für ihre jeweilige Branchengruppe nicht mehr repräsentativ ist.

Weitere Informationen in bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.spglobal.com veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P/IFCI INDEXES", "S&P/IFCI", "S&P/IFCG" und "S&P/IFCG Frontier Markets" sind Markenzeichen der McGraw-Hill Companies, Inc. für die Goldman Sachs & Co. Inc. Lizenznehmerin ist. "IFCG" und "IFCI" sind Markenzeichen der International Finance Corporation. S&P fördert oder unterstützt das Produkt nicht.

Beschreibung des Tokyo Stock Price Index (TOPIX)

Der TOPIX Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der alle in dem ersten Segment der Tokyo Stock Exchange (Wertpapierbörse Tokio) gelisteten Aktien, zur Zeit ca. 1500, umfaßt. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 04. Januar 1968 entwickelt.

Der TOPIX Index wird von der Tokyo Stock Exchange berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "TOPIX" und "TOPIX Index" sind eingetragene Marken der Tokyo Stock Exchange.

Weitere Informationen in bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www.tse.or.jp/english/topix/topix veröffentlicht. Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils auf dieser Internet-Seite veröffentlichten Angaben.

Angaben zu der vergangenen und aktuellen Wertentwicklung und Volatilität der Korbbestandteile sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Korbbestandteil (Index)	Bloomberg-code	Reuters-Ric	Internetseite
Dow Jones EURO STOXX 50 [®] Index	SX5E Index	.STOXX50E	www.stoxx.com/index.html
GSCI [®] Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER	www.gs.com/gsci
SMI [®] Index	SMI Index	.SSMI	www.swx.com
S&P 500 [®] Index	SPX Index	.SPX	www.standardpoor.com

Korbbestandteil (Index)	Bloomberg- code	Reuters-Ric	Internetseite
Tokyo Stock Price Index (TOPIX)	TPX Index	.TOPX	www.tse.or.jp/english/index.shtml

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate wurden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Überenahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Überenahmevereinbarung: siehe jeweilige Tabelle 1 in den Zertifikatsbedingungen

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission durchgeführt.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospekt-richtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

17. Besonderheiten von Global Plus Zertifikaten mit jährlicher Verzinsung [für WKN 773007]

Die Global Plus Partizipationszertifikate beziehen sich auf einen Korb von ausgewählten deutschen und ausländischen Indizes. Die Besonderheit von Global Plus Partizipationszertifikaten liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die wirtschaftlich von der Wertentwicklung der im Korb enthaltenen Indizes (die „**Korbindizes**“) abhängig sind, aber deren Wertentwicklung nicht identisch abbilden, sondern dem Anleger entsprechend der über die Laufzeit der Zertifikate errechneten durchschnittlichen Performance der Korbindizes multipliziert mit einer Partizipationsrate die Beteiligung an einer Wertsteigerung der Korbindizes ermöglichen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Zertifikate von einer Direktinvestition in die jeweiligen Korbindizes dadurch, dass das Verlustrisiko des Anlegers dadurch begrenzt ist, dass die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit in Höhe von 100% des Nominalbetrages (die „**Garantierate**“) der Zertifikate durch die Emittentin garantiert ist.

Sie erhalten – wie der Inhaber eines normalen Zertifikats – bei Fälligkeit der Zertifikate einen Geldbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Der Rückzahlungsbetrag besteht aus der Garantierate zuzüglich eines Betrages, der in Höhe der Partizipationsrate die durchschnittliche Performance der Korbindizes während der Laufzeit der Zertifikate widerspiegelt. Die Performance der Korbindizes wird an festgelegten periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (die „**Bewertungstage**“) errechnet, indem die offiziellen Schlußkurse der jeweiligen Korbindizes am jeweiligen Bewertungstag zu den jeweiligen offiziellen Schlusskursen der jeweiligen Korbindizes am 28. Februar 2003 (Datum der Anfangswertbestimmung) in Beziehung gesetzt werden, wobei die Performance eines einzelnen Korbindex bei der Ermittlung der Performance des gesamten Korbs nur in Höhe der für den jeweiligen Korbindex festgelegten Gewichtung im Korb berücksichtigt wird. Die durchschnittliche Performance des Korbs über die Laufzeit der Zertifikate wird errechnet, indem das arithmetische Mittel der an allen Bewertungstagen ermittelten Korbperformanzenwerte gebildet wird (die „**durchschnittliche Korbperformance**“). An der so ermittelten durchschnittlichen Korbperformance über die Laufzeit der Zertifikate wird der Anleger in Höhe der Partizipationsrate beteiligt (die „**Partizipationsrate**“). Bitte beachten Sie, dass die **durchschnittliche** Korbperformance nicht den Korbwert bzw. den Wert eines Korbindex zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegelt, so dass es durchaus möglich ist, dass die durchschnittliche Korbperformance einen relativ niedrigen

Wert bzw. einen Wert von 0 annehmen kann, obwohl der Korbwert bzw. der Wert eines Korbindex z.B. am Fälligkeitstag oder kurz davor weit über dem Korbwert bzw. dem Wert des Korbindex am Datum der Anfangswertbestimmung liegt. An einer negativen durchschnittlichen Korbperformance wird der Anleger nicht beteiligt, d.h. der Rückzahlungsbetrag besteht auf jedem Fall zumindest in Höhe der Garantierate.

Obwohl auch in USD berechnete Indizes im Korb enthalten sein können, hat der Wechselkurs des USD zum Euro keinen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages, da dieser bei Global Plus Zertifikaten auf der Grundlage der oben beschriebenen durchschnittlichen Korbperformance berechnet wird und diese einen rechnerischen Betrag darstellt, der die währungsneutrale Entwicklung des Korbwertes an den Bewertungstagen gegenüber dem Korbwert am Datum der Anfangswertbestimmung widerspiegelt. Bei einem Korbwert von z.B. 100 am Datum der Anfangswertbestimmung stellt folglich ein Korbwert von 120 an einem bestimmten Bewertungstag eine Korbperformance von 20% dar.

Darüber hinaus erhält der Anleger eine jährliche Zinszahlung in Höhe von 2% p.a. des Nominalbetrages der Zertifikate auf der Grundlage von 30 Zinstagen monatlich und 360 Zinstagen jährlich (30/360).

18. Besonderheiten Partizipationszertifikaten mit jährlicher Verzinsung [für WKN GSIC2T]

Die Kapitalgarantierten Quanto Partizipationszertifikate werden zu einem bestimmten Nominalbetrag ausgegeben und beziehen sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Indizes (die "**Basiswerte**"). Die Besonderheit dieser Partizipationszertifikate liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die wirtschaftlich von der Wertentwicklung (Performance) der im Korb enthaltenen Indizes (die "**Korbindizes**") abhängig sind, aber deren Wertentwicklung nicht identisch abbilden, sondern dem Anleger entsprechend der über die Laufzeit der Partizipationszertifikate errechneten durchschnittlichen und jeweils mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor multiplizierten Performance der Korbindizes, multipliziert mit einer Partizipationsrate die Beteiligung an einer Wertsteigerung der Korbindizes ermöglichen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Partizipationszertifikate von einer Direktinvestition in die jeweiligen Korbindizes dadurch, dass das Verlustrisiko des Anlegers dadurch begrenzt ist, dass die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit in Höhe von 100% des Nominalbetrages (die "**Garantierate**") der Partizipationszertifikate durch die Emittentin garantiert ist.

Sie erhalten – wie der Inhaber eines normalen Partizipationszertifikats – bei Fälligkeit der Partizipationszertifikate einen Geldbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Der Rückzahlungsbetrag besteht aus einem Betrag, der in Höhe der Partizipationsrate die durchschnittliche und jeweils mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor multiplizierten Performance der Korbindizes während der Laufzeit der Partizipationszertifikate widerspiegelt. Die Performance der Korbindizes wird an festgelegten periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (die "**Bewertungstage**") errechnet, indem die Schlußkurse der jeweiligen Korbindizes am jeweiligen Bewertungstag zu den jeweiligen Schlußkursen der jeweiligen Korbindizes am Anfänglichen

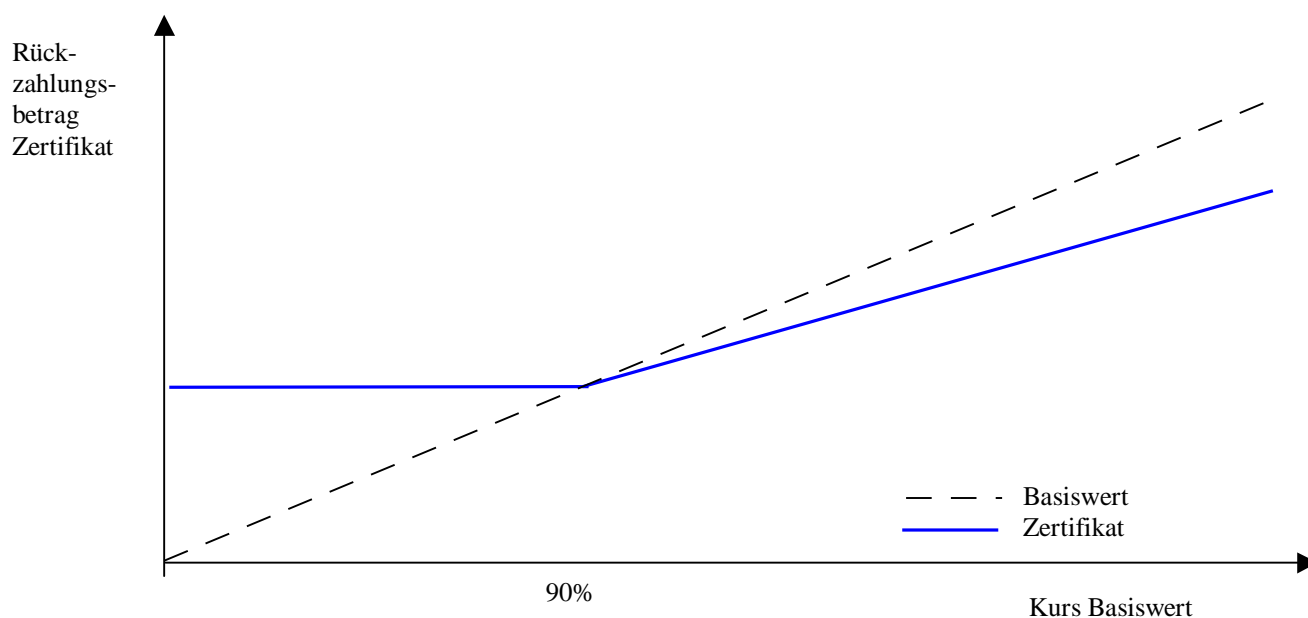
Bewertungstag in Beziehung gesetzt werden, wobei die Performance eines einzelnen Korbindex bei der Ermittlung der Performance des gesamten Korbs nur in Höhe der für den jeweiligen Korbindex festgelegten Gewichtung im Korb berücksichtigt wird. Die durchschnittliche Performance des Korbs über die Laufzeit der Partizipationszertifikate wird errechnet, indem das arithmetische Mittel der an allen Bewertungstagen ermittelten Korbperformancewerte gebildet wird (die "**durchschnittliche Korbperformance**"). An der so ermittelten durchschnittlichen Korbperformance über die Laufzeit der Partizipationszertifikate wird der Anleger in Höhe der Partizipationsrate beteiligt (die "**Partizipationsrate**").

Bitte beachten Sie, dass die **durchschnittliche** Korbperformance nicht die Wertentwicklung der Korbindizes zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegelt, so dass es durchaus möglich ist, dass die durchschnittliche Korbperformance einen relativ niedrigen Wert annehmen kann, obwohl die Korbindizes am Fälligkeitstag oder kurz davor weit über ihrem Wert am Fälligkeitstag liegen.

Darüber hinaus erhält der Anleger eine jährliche Zinszahlung in Höhe von 0,50% p.a. des Nominalbetrages der Partizipationszertifikate.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen

Partizipations-Zertifikate



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 98,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (100%).

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 138,- zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (150%).

C. Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen 1: Partizipationszertifikate mit jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb von Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 1" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle 1

Tag der Beschlußfassung: 18. Juli 2005
öffentlicher Verkaufsbeginn: 20. Juli 2005
Valutierung: 25. Juli 2005

Börsennotierung: Im Marktsegment Smart Trading innerhalb des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Partizipati- onsrate	Garantiera- te	Zins	Nominalbe- trag der Zer- tifikate	Laufzeit der Zertifikate	Fällig- keitstag	Anfängli- cher Ausga- bepreis am 18. Juli 2005 ("Launch")	Datum der Über- nahmeve- reinba- rung	WKN	ISIN-Code
500.000	80%	100%	0,50% p.a.	EUR 100,00	20. Juli 2005 – 18. Juli 2012	18. Juli 2012	EUR 100,00	21. Juli 2005	GS1 C2T	DE000GS1C2T 6

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituati-
on am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise
der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Zusammensetzung des jeweiligen Korbes

Korbindex	Währung des Korbindex	Reuters-Code des Korbindex	Festlegungsstelle	Gewichtungsfaktoren
Goldman Sachs Energy Excess Return Index	USD	.GSENER	Goldman, Sachs & Co., New York	46%
Goldman Sachs Industrial Metal Excess Return Index	USD	.GSINER	Goldman, Sachs & Co., New York	12%
Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index	USD	.GSPMER	Goldman, Sachs & Co., New York	6%
Goldman Sachs Agriculture Excess Return Index	USD	.GSAGER	Goldman, Sachs & Co., New York	18%
Goldman Sachs Livestock Excess Return Index	USD	.GSLVER	Goldman, Sachs & Co., New York	18%

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 1

§ 1

Zertifikatsrecht; Korb; Rückzahlungsbetrag

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Kapitalgarantierten Quanto Partizipationszertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf einen in **Tabelle 2** näher beschriebenen Korb (§ 1 (2)) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag den **Rückzahlungsbetrag** (§ 1 (3)) zu beziehen.
- (2) Der "**Korb**" besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 12, aus den in **Tabelle 2** angegebenen Indizes (die "**Korbindizes**"), die jeweils von der in **Tabelle 2** angegebenen Index-Festlegungsstelle (jeweils die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht werden, jeweils mit der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung.
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht, vorbehaltlich § 7 (1) letzter Satz, dem **Nominalbetrag** des Zertifikats, wie in der **Tabelle 1** angegeben, multipliziert mit der Summe aus der Garantierate und der mit der Partizipationsrate multiplizierten **durchschnittlichen Korbperformance**, wobei die durchschnittliche Korbperformance mindestens 0 beträgt. Der Rückzahlungsbetrag in Euro je Zertifikat errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Nominalbetrag} * \left[\text{Garantierate} + \text{Partizipationsrate} * \max \left[\frac{1}{28} \sum_{i=1}^{28} \text{Korbperformance}_i; 0\% \right] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

Nominalbetrag: entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebene Nominalbetrag der Zertifikate;

Garantierate: entspricht der in der **Tabelle 1** angegebene Garantierate;

Partizipationsrate: entspricht der in der **Tabelle 1** angegebene Partizipationsrate, die die Beteiligung des Zertifikatsinhabers an der durchschnittlichen Korbperformance darstellt.

Die "**Korbperformance**" an einem Bewertungstag (t) (§ 2 (1)) entspricht der Summe der Performances der Korbindizes, wobei die Performance eines Korbindex jeweils mit ihrem in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert wird.

Die "**Performance**" eine Korbindex an einem Bewertungstag (t) entspricht dem Schlußkurs des Korbindex an einem Bewertungstag (t) dividiert durch den Schlußkurs des Korbindex am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 (1)), abzüglich 100%.

Die Korbperformance errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\sum_{i=1}^5 \left[n_i * \left(\frac{K_{i(t)}}{K_{i(0)}} - 100\% \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

K_{i(t)}: entspricht dem Schlußkurs des Korbindex_i am Bewertungstag (t) (§ 2 (1));

K_{i(0)}: entspricht dem Schlußkurs des Korbindex_i am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 (1));

n_i: entspricht dem dem jeweiligen Korbindex zugeordneten Gewichtungsfaktor, wie in der **Tabelle 2** angegeben.

- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Zertifikatsbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle 2** definiert.

- (5) Die Zertifikate werden mit dem in **Tabelle 1** angegebenen Zins p.a. verzinst. Die Zinsen werden während der Laufzeit jeweils für den Zeitraum vom **18. Juli 2005** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) berechnet (jeweils die "**Zinsperiode**"). "**Zinszahlungstage**" sind der **18. Juli** eines jeden Jahres, beginnend mit dem **18. Juli 2006** und endend mit dem **18. Juli 2012**. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 5 (4)) ist, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht nicht (nicht adjustierte Zinsberechnung).
- (6) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch 360 berechnet, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (a) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.

§ 2

Bewertungstage

- (1) Der "Anfängliche Bewertungstag" ist der 18. Juli 2005. Bewertungstage (t) für die Feststellung eines Korbindexwertes sind vorbehaltlich der Regelung in § 7 die folgenden Tage:

1	18. Oktober 2005	15	20. April 2009
2	18. Januar 2006	16	20. Juli 2009
3	18. April 2006	17	19. Oktober 2009
4	18. Juli 2006	18	18. Januar 2010
5	18. Oktober 2006	19	19. April 2010
6	18. Januar 2007	20	19. Juli 2010
7	18. April 2007	21	18. Oktober 2010
8	18. Juli 2007	22	18. Januar 2011
9	18. Oktober 2007	23	18. April 2011
10	18. Januar 2008	24	18. Juli 2011
11	18. April 2008	25	18. Oktober 2011
12	18. Juli 2008	26	18. Januar 2012

13	20. Oktober 2008	27	18. April 2012
14	19. Januar 2009	28	18. Juli 2012

- (2) Sollte an einem Bewertungstag der Schlußkurs eines Korbindex nicht festgestellt werden, so wird für die Berechnung der Performance des Korbindex als Schlußkurs der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Korbindex herangezogen.

Sollte ein Bewertungstag hinsichtlich eines oder mehrerer Korbindizes kein Berechnungstag (§ 5 (3)) oder Bankgeschäftstag (§ 5 (4)) sein, so ist der nächstfolgende Berechnungstag, der hinsichtlich aller betreffenden Korbindizes ein Berechnungstag und zugleich ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Laufzeit; Fälligkeitstag; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.
- (2) "**Fälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13, der in **Tabelle 1** angegebene **Fälligkeitstag**.
- (3) "**Berechnungstag**" hinsichtlich eines Korbindex ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages; Zahlung der Zinsen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 2. Bankgeschäftstag nach dem Fälligkeitstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich am letzten Tag der Zinsperiode an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate überweisen. Ist der letzte Tag der Zinsperiode kein Bankgeschäftstag (§ 5 (4)), erfolgt die Überweisung der Zinsen erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7
Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag (§ 5 (3)), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Maßgeblichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Korbindex bzw. der dem Korbindex zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11 (1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Die Korbindizes werden jeweils von der in Tabelle 2 angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlußkurs des Korbindex**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Korbindex von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "**Schlußkurs**" festgestellt wird.
- (2) Wird ein Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der **Schlußkurs** des Korbindex auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung eines Korbindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Korbindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Korbindex erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (4) Wird ein Korbindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Korbindex ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12 (3), fest,

welcher Index künftig den betroffenen Korbindex ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Korbindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Korbindex auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 2. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 13 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Zertifikatsbedingungen 2: Partizipationszertifikate mit jährlicher Verzinsung bezogen auf einen Korb von Indizes

Die in diesem Abschnitt aufgeführten "Zertifikatsbedingungen 2" gelten ausschließlich für die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Wertpapierkennnummern.

Tabelle 1

Tag der Beschlußfassung: 10. Januar 2003
 öffentlicher Verkaufsbeginn: 07. Februar 2003
 Valutierung: 28. Februar 2003

Börsennotierung: Im Marktsegment Smart Trading innerhalb des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basis- wert (Korb)	Partizi- pa- tionsrate	Garanti- e-rate	Zins	Nomi- nal- betrag je Zerti- fikat	Laufzeit der Zertifikate	Fällig- keitstag	Korbwert am 28. Februar 2003 ("Da- tum der Anfangs- wert- bestim- mung")	Anfängl. Ausgabe- preis am 10. Januar 2003 ("Launch") in EUR	Datum der Über- nah- meve- reinba- rung	WKN	ISIN-Code
20.000 Zertifika- te	Global Plus Basket	50%	100%	2% p.a.; 30/36 0	EUR 500,00	28. Februar 2003 bis 02. März 2009	02. März 2009	100	EUR 500,00	05. Febru- ar 2003	773 007	DE00077300 79

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituati-
 on am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise
 der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des jeweiligen Indexkorbs**

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbindex	Reuters-Code der Korbindex	Gewichtung der Korbindex	Festlegungsstelle
Global Plus Basket	1. Dow Jones EuroStoxx50 Index	.STOXX50E	25%	STOXX Limited
	2. S&P 500 Index	.SPX	25%	TheMcGraw-Hill Companies, Inc.
	3. TOPIX Index	.TOPX	25%	Tokyo Stock Exchange
	4. Swiss Market Index (SMI)	.SSMI	25%	SWX Swiss Exchange

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6(2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6(2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN 2

§ 1

Zertifikatsrecht; Korb; Rückzahlungsbetrag; Korbwert

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Global Plus Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf einen in **Tabelle 2** näher beschriebenen Korb (§ 1(2)) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag den **Rückzahlungsbetrag** (§ 1 (3)) zu beziehen.
- (2) Der "**Korb**" besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, aus den in **Tabelle 2** angegebenen Indizes (die "**Korbindizes**"), die jeweils von der in **Tabelle 2** angegebenen Index-Festlegungsstelle (jeweils die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht werden, jeweils mit der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung.
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz, dem **Nominalbetrag** des Zertifikats, wie in der **Tabelle 1** angegeben, multipliziert mit der Summe aus der Garantierate und der mit der Partizipationsrate multiplizierten **durchschnittlichen Korbperformance**, wobei die durchschnittliche Korbperformance mindestens 0 beträgt. Der Rückzahlungsbetrag in Euro je Zertifikat errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Nominalbetrag} * \left[\text{Garantierate} + \text{Partizipationsrate} * \text{Max} \left[\frac{\frac{1}{24} \sum_{t=1}^{24} \text{Korbwert}_t}{\text{Korbwert}_0} - 1; 0\% \right] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

Nominalbetrag: Der in der **Tabelle 1** angegebene Nominalbetrag je Zertifikat;

Garantierate: Die in der **Tabelle 1** angegebene Garantierate

Partizipationsrate: Die in der **Tabelle 1** angegebene Partizipationsrate, die die Beteiligung des Zertifikatsinhabers an der durchschnittlichen Korbperformance darstellt;

Korbwert₀: Der in der **Tabelle 1** angegebene Korbwert am 28. Februar 2003 (das "**Datum der Anfangswertbestimmung**");

Korbwert_t: Der am jeweiligen Bewertungstag t festgestellte Korbwert (§ 2)

Der Formelbestandteil $\frac{1}{24} \sum_{t=1}^{24} \text{Korbwert}_t$ stellt die

durchschnittliche Korbperformance dar, die anhand dem an dem jeweiligen Bewertungstag (§ 2 (1)) ermittelten Korbwert (§ 2 (2)) berechnet wird, indem rechnerisch das arithmetische Mittel der an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelten Entwicklung des Korbwertes im Vergleich zum Korbwert₀ am Datum der Anfangswertbestimmung (**Korbperformance**) gebildet wird.

- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Zertifikate werden mit 2% p.a. verzinst. Die Zinsen werden während der Laufzeit jeweils für den Zeitraum vom 28. Februar (einschließlich) eines Jahres bis zum 28. Februar (ausschließlich) des folgenden Jahres (jeweils eine "Zinsperiode") berechnet. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis 30/360.

§ 2

Bewertungstage, Korbwert

- (1) Bewertungstage für die Feststellung des Korbwertes sind vorbehaltlich der Regelung in § 7 die folgenden Tage:

28. Mai 200330. Mai 200528. Mai 2007
28. August 200329. August 200528. August 2007
28. November 200328. November 200528. November 2007
27. Februar 200428. Februar 200628. Februar 2008
28. Mai 200429. Mai 200628. Mai 2008
30. August 200428. August 200628. August 2008
29. November 200428. November 200628. November 2008

28. Februar 2005 28. Februar 2007 27. Februar 2009

Sollte an einem Bewertungstag hinsichtlich eines oder mehrerer Korbindex der betreffende Korbindex durch die jeweilige Festlegungsstelle üblicherweise nicht berechnet und veröffentlicht werden (z.B. bei Feiertagen in dem Land, in dem die jeweilige Festlegungsstelle ihren Sitz hat), so ist hinsichtlich der betroffenen Korbindex der nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Korbindex von der jeweiligen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird, der entsprechende Bewertungstag.

Sollte an einem Bewertungstag ein Korbindex üblicherweise berechnet und veröffentlicht werden, aber der offizielle Schlusskurs eines Korbindex – aus welchen Gründen auch immer – nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so wird für die Berechnung des Korbwertes ($Korbwert_t$) vorbehaltlich der Regelung in § 7 als offizieller Schlusskurs der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Korbindex herangezogen.

- (2) Der Korbwert an einem Bewertungstag ($Korbwert_t$) entspricht der Summe der relativen Performancewerte der jeweiligen Korbindex, die auf der Grundlage der offiziellen Schlusskurse der in Tabelle 2 aufgeführten Korbindex an einem Bewertungstag im Vergleich zu den offiziellen Schlusskursen der Korbindex am Datum der Anfangswertbestimmung berechnet werden, jeweils mit einem ihrer in Tabelle 2 angegebenen Gewichtung entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert.

Der Korbwert an einem Bewertungstag t wird nach folgender Formel berechnet

$$Korbwert_t = \sum_{n=1}^n \frac{Gewichtungsfaktor_n * Korbindex_{n(t)}}{Korbindex_{n(0)}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

n: Die Anzahl der im Korb enthaltenen Korbindex;

Korbindex_{n(t)}: Der offizielle Schlusskurs des Korbindex **n** am Bewertungstag **t**;

Korbindex_{n(0)}: Der offizielle Schlusskurs des Korbindex **n** am Datum der Anfangswertbestimmung (28. Februar 2003);

Gewichtungsfaktor_(n): Der sich aus der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung des Korbindex **n** ergebende Gewichtungsfaktor für den Korbindex **n**, d.h. bei einer Gewichtung von 25% beträgt der Gewichtungsfaktor 25;

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Laufzeit; Fälligkeitstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.
- (2) "**Fälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 13, der in **Tabelle 1** angegebene **Fälligkeitstag**.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 13 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages, Zahlung der Zinsen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Fälligkeitstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich am letzten Tag der Zinsperiode an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate überweisen. Ist der letzte Tag der Zinsperiode kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung der Zinsen erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an den Bewertungstagen eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag hinsichtlich der betroffenen Indizes auf den nächstfolgenden Tag, an denen die betroffenen Korbindizes von der jeweiligen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht werden, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die den Korbindizes zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner den Korbindizes zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf einen Korbindex an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf einen Korbindex gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung eines Korbindex aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Korbindex bzw. der dem Korbindex zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Die Korbindizes werden jeweils von der in Tabelle 2 angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlusskurs des Korbindex**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Korbindex von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "**Schlusskurs**" festgestellt wird.
- (2) Wird ein Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Schlusskurs des Korbindex auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung eines Korbindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in

dem Korbindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Korbindex erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (4) Wird ein Korbindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Korbindex ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(3), fest, welcher Index künftig den betroffenen Korbindex ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Korbindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbindex.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Korbindex auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 13(1) gilt die in § 6(2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Be-

stimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. _____ gez. _____

Tanja Jakob

Philip Woolf